



## Einblick in das Betreuungsgeld





1. Allgemeines
2. Anspruchsvoraussetzungen
3. Bezugszeitraum
  - Beginn des Bezugszeitraumes
  - Dauer und Ende des Bezugszeitraumes
4. Leistungshöhe und Auszahlung des Betreuungsgeldes
5. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen
6. aktuelle Antragslage

# 1. Allgemeines



- Gesetzliche Grundlage: **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** (BEEG)
- Einführung zum **01. August 2013**
- Es wird für Kinder gezahlt, die ab dem 01. August 2012 geboren wurden.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen



**Anspruch auf Betreuungsgeld** hat, wer:

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- **für dieses Kind keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt** und
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz über 500.000 Euro bei Elternpaaren bzw. 250.000 Euro bei Alleinerziehenden erzielt hat.



## 2. Anspruchsvoraussetzungen

- Auch Staatsangehörige von EU-/EWR-Staaten und der Schweiz haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungsgeld.
- Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten können ebenfalls einen Anspruch auf Betreuungsgeld haben.
- Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

## 3. Bezugszeitraum



### Beginn des Bezugszeitraumes

**Regelfall:** Bezug ab dem 15. Lebensmonat des Kindes

**Ausnahme:** Bezug vor dem 15. Lebensmonat des Kindes,  
wenn die zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes vorzeitig bezogen  
wurden.

### Dauer und Ende des Bezugszeitraumes

- Bezug für maximal **22 Monate**
- Inanspruchnahme längstens bis zum **36. Lebensmonat des Kindes**

### 3. Bezugszeitraum



**Besonderheit...** bei Kindern in **Adoptionspflege** bzw.  
bei **angenommenen Kindern** (Adoptivkinder)

- Anspruch besteht ab dem 15. Monat nach Aufnahme des Kindes
- Der Bezugszeitraum endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.



## 4. Leistungshöhe und Auszahlung des Betreuungsgeldes

- ab dem 01.08.2013: **100 €** je Lebensmonat des Kindes
- ab dem 01.08.2014: **150 €** je Lebensmonat des Kindes
- Betreuungsgeld wird für jedes Kind gezahlt
- Bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind .
- Betreuungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

## 5. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen



- **Anrechnung** auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag **im vollem Umfang**
- Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) werden Elterngeld und Betreuungsgeld **bis** zu einen Betrag von **300 Euro im Monat** nicht als Einkommen berücksichtigt.

## 6. Aktuelle Antragslage



<b>2013</b> (ab 01.08.2013)	<b>Anträge eingegangen</b>	<b>In Bearbeitung</b>	<b>Bewilligungen</b>	<b>Ablehnungen</b>	<b>Antragsrück- nahmen</b>
	105	13	60	30	2

<b>2014</b> (bis 31.03.2014)	<b>Anträge eingegangen</b>	<b>In Bearbeitung</b>	<b>Bewilligungen</b>	<b>Ablehnungen</b>	<b>Antragsrück- nahmen</b>
	70	16	51	3	0



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit